

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 7 (1888)

**Buchbesprechung:** Litteraturanzeigen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Litteraturanzeigen.

---

**Soldan, Charles, L'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques.** Paris, Ernest Thorin 1888. 59 p.

Im Dezember 1887 trat die Uebereinkunft einer internationalen Union zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst d. d. Bern 9. September 1886 in Kraft. Der Verf. hat s. Z. auf den zur Festsetzung der Uebereinkunft angeordneten Konferenzen in Bern die Funktionen eines Sekretärs versehen, und legt nun in der vorliegenden Schrift (Separat-Abdruck aus der Revue générale du droit) einen Kommentar über die genannte Rechtsquelle des internationalen Privatrechtes vor. Einleitend berichtet er über die Entstehung der Union, den Verlauf der Konferenzverhandlungen, sowie über das Geltungsgebiet. Im Anschluss an den Text der Uebereinkunft (bestehend aus 20 Art., nebst Zusatzartikel und Schlussprotokoll) folgt eine Erörterung über die Tragweite jeder einzelnen Bestimmung; er lässt hiebei nicht unberücksichtigt das Verhältniss derselben zu den Entwürfen, welche den Konferenzen vorgelegen haben, und zu den im Laufe der Berathungen geäusserten Wünschen und gestellten Anträgen. Im allgemeinen dürften die Ansichten des Verf. kaum auf Widerspruch stossen.

Für die Staaten, welche der Union beigetreten sind, oder welche in Zukunft derselben beitreten werden, muss das Verhältniss der Rechtsquellen über das Urheberrecht als ein recht eigenenthümliches bezeichnet werden. Zunächst gilt allerdings das Landesrecht, neben dasselbe treten die Normen der allgemeinen internationalen Uebereinkunft, endlich bleiben die bisanhin abgeschlossenen Verträge zwischen zwei Staaten zu Recht bestehen, und die Mitglieder der Union können auch in Zukunft solche Spezialverträge über das Urheberrecht abschliessen sowohl mit Staaten der Union, wie auch mit Staaten, die ausserhalb der Union stehen. Hat nun auch die Union vorab zum Ausgangspunkt die Gleich-

stellung der Landesangehörigen der übrigen Staaten mit den eigenen Landesangehörigen, so stellt sie doch nicht nach dieser Richtung allein Normen auf. Die nähere Betrachtung aber dieses Ineinander-greifens, zu welcher vorliegende Schrift anregt, kann hier nicht versucht werden. Es will mir scheinen, dass die Praxis speziell in diesem Punkte bedeutende Schwierigkeiten nicht finden wird.

Schliesslich mache ich, wenn auch ungern, darauf aufmerksam, dass die Uebersetzung der Uebereinkunft, welche in die Eidg. Amtl. Samml. N. F. X S. 219—268 Aufnahme gefunden hat, nichts weniger als befriedigt. v. Salis.

**Janggen, Arnold, Dr., Die Compensation nach schweiz. Obligationenrecht;** zweite verbesserte Ausgabe. Bern, Buchdruckerei Paul Haller. 1888, S. 144. 8<sup>o</sup>. Fr. 3. —

Die Abhandlung ist eine Erörterung der Art. 131—139 des O. R. In kurzer Einleitung wird die Geschichte der Kompensationslehre im römischen Rechte berührt, auf die wichtigsten Streitfragen in derselben hingewiesen. Es folgt eine Uebersicht der Bestimmungen über Compensation (Verrechnung, Aufrechnung) in den kantonalen Civilgesetzbüchern dieses Jahrhunderts (die eigenthümliche Entwicklung im bernischen Recht wäre vielleicht einlässlicher Erörterung werth gewesen). In dem Hauptstück der Abhandlung wird das geltende Recht dargestellt, hiebei des öftern auf die Normirung der Kompensationslehre im preuss. Ldr., im österr. bürgerl. Gesb., im Code Napol., im Dresdener Entw. und in deutschen Reichsgesetzen (Konk.-O., Hand.-Ges.) verwiesen. So rechtfertigte sich die Bezeichnung „vergleichende Darstellung“ in der ersten Ausgabe. Auch die im Entw. eines Bundesges. über Schuldbetr. und Konk. vorgesehene Normirung zieht der Verf. in seine Darstellung hinein. — Aus der Rechtssprechung hat der Verf. benützt die in der Revue I—V, im Journal des tribunaux und in der Berner-Zeitschrift mitgetheilten Entscheidungen, ausserdem zieht er heran Seufferts Arch., Entsch. des Reichs-O.-Hand.-Ger., Entsch. des Reichs-Ger. — Zu S. 23 Anm. 2 wäre vielleicht richtiger auf die allgemeiner zugängliche Entscheidung des Bundesger. vom 8. Okt. 1886 (Entsch. XII S. 629 Erw. 4) zu verweisen. Die Anerkennung, welche der Schrift gebührt, als einer tüchtigen und geschickt abgefassten Studie, soll durch die nachfolgenden Bemerkungen nicht geschmälert werden; diese wollen nur einzelne Punkte, in welchen der Ansicht des Verf. nicht kann beigetreten werden, hervorheben.

In der Frage des zeitlichen Geltungsgebietes der eidgenössischen Normen folgt der Verf. (S. 24) der Ansicht, welche nament-

lich ein Urtheil des Bernischen App.- und Kass.-Hofs (Plenum) vertritt, worin das O. R. bezüglich Komp. zweier vor dem 1. Jan. 1883 entstandenen Forderungen anwendbar erklärt wird. Der Verf. beruft sich im Anschluss an das citirte Urtheil auch auf Heuberger und Schneider (obschon doch dieser a. a. O., nämlich diese Zeitschr. N. F. IV S. 359, sich nicht direkt über die Frage ausspricht). M. A. ist zur Beantwortung ausschliesslich entscheidend die Auffassung der Bestimmung in Art. 138; folgt man hierin dem Verf., wie Ref., so wird man das O. R. für anwendbar erklären müssen, denn das Erkennengeben des Komp.-Willens seitens des Kompensirenden ist die entscheidende Erlöschungsthatsache. Damit ist die Ansicht Carlin's, Erörterung von Art. 882, 3 O. R. 1886 S. 50, widerlegt, welcher die Differenzirung des gem. R. und eidgenöss. R. ausser Acht gelassen. Es ist übrigens auch auf E. Stöcklin (Titel s. diese Zeitschr. N. F. V S. 500) Nr. 52 zu verweisen; dieser beleuchtet verschiedene von den andern Autoren übergangene Seiten der hier berührten Frage (S. 24 Zeile 20 lies wie in der ersten Ausg. sondern statt sofern). — Dernburg hat neuerdings (Pandekten II 1886 § 63 Anm. 1) den von ihm schon früher gelehrten Satz wiederholt: im heutigen Recht genügt zur Abtretung von Forderungen der auf die Uebereignung gerichtete Wille, und ein solcher ist in der Ueberlassung derselben zur Komp. zu finden. Für das O. R. kann dieser Satz keine Geltung haben und zwar direkt wegen Art. 184 ff. und nicht aus den vom Verf. S. 28, 29 angeführten Gründen; das Argument der Simulation scheint aus Eisele herübergenommen zu sein, passt jedoch unbedingt nicht. — Richtig ist wohl des Verf. Ansicht hinsichtlich der Ausschliessung der Komp. mit einem einem Solidarschuldner zustehenden Forderung durch einen andern Solidarschuldner und ebenso in umgekehrter Richtung im Verhältniss aktiver Solidarität. Die von Vogt versuchte Beweisführung für die gegentheilige Ansicht aus Art. 126 wird nicht ohne Grund als „unverständlich“ bezeichnet, andererseits ist das vom Verf. angeführte Moment (S. 32, 33) der Unwirksamkeit der nur das interne Verhältniss der correi berührenden Regresspflicht nach aussen auch nicht ausschlaggebend, wegen Art. 168 Abs. 1; der Beweis ist vielmehr auf Grund der Art. 134 u. 164 zu führen; es ist anzuerkennen, der Standpunkt des O. R. befriedigt nicht. — Anlässlich der Frage des Einflusses der Cession auf Komp. wird S. 44 eine von König in seinen Vorlesungen vertretene Ansicht mitgetheilt, welche der gemeinen Ansicht widerspricht, und welche Verf. zunächst für „praktisch ungenügend brauchbar“ hält, gleich darauf als für höchst gefährlich d. h. doch: unbrauchbar charakterisirt. Für Ref. ist die Ansicht Königs eine Konsequenz der Auffassung des Art. 138, wie sie

vom Verf. selbst entwickelt wird. Es handelt sich eben nicht, wie Verf. meint, um Auslegung des Art. 189. Ebenso wenig verfängt die Einwendung, der feststehende Grundsatz, dass durch Cession die Lage des cessus nicht dürfe verschlechtert werden, werde verletzt; denn das Komp.-R. wird erst mit Erfüllung der Vorschrift des Art. 138 fertig. Uebrigens ist die Formulirung des Resultats der Ansicht des Verf. (S. 46) keine glückliche und seine Folgerungen sub b und c (S. 48) scheinen sich zu widersprechen; vgl. auch Dernburg a. O. Anm. 9. Keine Schwierigkeiten bereitet unsrer Ansicht der Fall mehrfacher Abtretung (s. S. 44), während die vom Verf. versuchte Lösung in Anlehnung an eine ausdrückliche dahingehende Bestimmung des österr. bürgerl. Gesb. geradezu willkürlich ist; die Interpretation des Art. 189 auf S. 50 ist unzulässig. — Unrichtig ist der S. 74, 75 vorgeführte Fall, er stimmt nicht mit der folgenden richtigen, deutschen Urtheilen entlehnten Argumentation auf S. 75; es muss im Anschluss an die vom Verf. gebrauchten Ausdrücke heissen: Y. hatte vor Eröffnung des Konkurses über X. auf diesen X. einen Wechsel im Betrag von Fr. 1000 gezogen, X. acceptirt denselben, hierauf begab Y. den Wechsel weiter. . . . Das citirte vom Plenum des Reichsoberhandelsgerichts entschiedene Präjudiz ergieng unterm 21. Juni 1878 und findet sich in Seufferts Arch. N. F. IV Nr. 233 (bei J. nämlich unvollständig), ferner ist im Text des Präjudizes einzuschalten S. 75 Z. 16 nach: des Nachmannes, entstandener. — Die Schwierigkeiten, welche Verf. S. 73 hinsichtlich der Interpretation von Betr.-E. 216, 218 (= O. R. 136) findet, sind doch nur scheinbare; eine der deutschen Konk.-O. § 47 entsprechende Bestimmung könnte allerdings als wünschbar bezeichnet werden; warum sollte man sich aber nicht mit dem vom Verf. selbst bezeichneten Ausweg behelfen? — Wohl nicht ganz zutreffend, weil zu spitzfindig, sind die Bemerkungen auf S. 77 über Art. 137, 889. Das Analogieverhältniss gesteht Verf. ja selbst zu, ob nun dieser Ausdruck oder der einer Ausnahme oder der eines speziell normirten Anwendungsfalles beliebt, bleibt für die Sache selbst belanglos. Kaum erschöpfend sind die Argumente auf S. 79, 80 über das Verhältniss des rückständigen Aktienbetrages zur Komp. Der Kritik gegen Art. 136 Schluss. (S. 81) kann man nicht ohne weiteres beipflichten (ebendasselbst Anm. 1 lies: Haberstich Beiträge S. 143, Haberstich a. O. [d. h. Handbuch I] S. 269, 270; Schneider u. Fick, Anm. 4 zu Art. 136). Des fernern erregt wohl Bedenken die Interpretation des Art. 132 Nr. 2 (S. 87 ff.); soll wirklich „une rente viagère annuelle de 4500 fr.“ ein der Komp. entzogenes Guthaben sein, wie das citirte Genfer Urtheil Revue III 155 festsetzt? Zuzustimmen ist dem Verf., wenn er S. 93 Schneider Art. 132

Anm. 3 Schlusssatz verwirft, noch unbeholfener ist aber seine eigene Deduktion. Er will die *stationes fisci* „gewissermassen als juristische Personen“ aufgefasst wissen. Die Begründung der Ausschliessung der Komp. bei Forderungen und Schulden gegenüber verschiedenen Staats- (und auch Kommunal-<sup>[?]</sup>) Kassen hätte von Art. 139 auszugehen; denn dass hier ein solcher Ausschluss absolut geboten ist, wird wohl allgemein anerkannt werden.

Die Erörterungen zu § 18 über den Eintritt der Komp. und die Wirkungen derselben hält Ref. für sehr zutreffend; Bedenken machen sich hingegen zu § 19, besonders aber zu § 20, geltend. Das auf S. 117 sub 2 und S. 123 i. f. Gesagte ist wohl eine allzu weitgehende Generalisirung der theilweise richtigen Gedanken. In Ansehung der Fragen zu § 20 folgt Ref. der Entscheidung des Kassationsgerichtes Zürich (S. 134). Eine befriedigende Lösung der vom Verf. hervorgehobenen Schwierigkeiten kann eigentlich erst aus der Betrachtung des Rechts jedes einzelnen Kantons hervorgehen. Soweit hatte sich aber Verf. seine Aufgabe nicht gestellt. Diese sollte von anderer Seite versucht werden, bevor das eidgen. Recht die kantonalen Verschiedenheiten für immer verschwinden lässt. Ich meine, die vom eidgen. Entw. des Betr.- und Konk.-Ges. vorgeschlagene Normirung hätte beim Verf. Zweifel an der Richtigkeit seiner Anschauung über das kant. Recht zum O. R. wachrufen sollen.

Die vorliegende Abhandlung führt sich ein als „zweite verbesserte Ausgabe“. Der Verf. hätte der buchhändlerischen Spekulation in dieser Richtung nicht nachgeben sollen. Die einzigen Neuerungen dieser zweiten verbesserten Ausgabe bestehen in der Aenderung der Columnentitel, in Beifügung der Note 4 auf S. 28 (welche übrigens nicht einmal zum Text l. c. passt), endlich in dem Kursivdruck der Zeilen 18—23 auf Seite 126. Sonstige Verbesserungen habe ich wenigstens nicht bemerkt, man müsste denn dazu rechnen: das Weglassen der nicht mehr passenden Anm. auf S. 3, die Verbesserung einiger Druckfehler (S. 10, 13, 24, 34, 108). Wichtige Fehler, nämlich die schon oben erwähnten, sind nicht korrigirt worden; im Gegentheil in der zweiten Ausgabe findet sich eine ziemliche Anzahl neuer Druckfehler vor. Endlich scheinen etwa die zwei letzten Bogen beider Ausgaben von demselben Satz abgezogen zu sein, (Ausnahme S. 119 Anm. 2.) Die erste Ausgabe ist publicirt in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 1887 Bd. XXIII und war als Separatabdruck des Verf. Berner-Doctordissertation.

v. Salis.

**Prof. Dr. Albert Zeerleder, Die Schweizerische Haftpflichtgesetzgebung mit besonderer Rücksicht auf das Gesetz vom 26. April 1887.** Bern 1888, 166 S.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, den jetzigen Bestand der Schweiz. Haftpflichtgesetzgebung übersichtlich und einlässlich darzustellen. Zuerst wird die Entwicklung der Haftpflichtgesetzgebung mit Rücksicht auf die übrigen Staaten geschichtlich dargestellt und sodann einlässlich jede Seite der Angelegenheit auf Grund des Obligationenrechts und der verschiedenen Spezialgesetze systematisch erörtert; im Anhang sind die Spezialgesetze und mehrere der wichtigern Kreisschreiben des Bundesrathes betr. die Vollziehung des neuesten Bundesgesetzes abgedruckt. Die Nachtheile, welche mit dem schrittweisen Vorgehen des Gesetzgebers auf diesem Gebiete verbunden sind, werden wohl allgemein anerkannt; sie werden nicht nur von den Juristen, sondern vom gesammten Verkehre empfunden; allein durch rechtzeitige Durchdringung des Gesetzgebungsmaterials seitens der Rechtswissenschaft können die Uebelstände am ehesten überwunden werden, und es ist deshalb die vorliegende sorgfältige Arbeit eine sehr verdienstliche.

**Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.** Kommentirt durch seine Ausführung in den ersten 10 Jahren seines Bestehens 1877—1887. Mit einem Anhang: Eidg. Haftpflichtgesetzgebung. Bern, Schmid, Francke & Cie. 1888.

Dieses Büchlein ist eine Arbeit des schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartements. Es enthält eine Zusammenstellung der zahlreichen in dem Zeitraume der letzten zehn Jahre von den Bundesbehörden über diese Materie ausgegangenen Erlasse in der Form eines officiellen Kommentars zu dem Gesetze und erfüllt einen sehr practischen Zweck, so dass es in weiten Kreisen willkommen sein wird.

**Privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton Zürich.** Auf Grundlage des Bluntschli'schen Kommentars allgemeinfasslich erläutert durch Dr. A. Schneider, Redactor des Gesetzes. Zürich, F. Schulthess.

Von dieser Gesetzesausgabe mit Kommentar sind bisher 5 Lieferungen erschienen. Es sind ca. 8 Lieferungen vorgesehen. Wir werden nach Abschluss des vollständigen Werkes darüber berichten.

---